

Satzung über die Nutzung des Bürgerbusses der Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 02.05.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2017

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Der Bürgerbus der Verbandsgemeinde Flammersfeld (im Folgenden –Bürgerbus- genannt) ist ein Fahrzeug auf 3,5t Basis, welches die Defizite im Verkehrsnetz im Ländlichen Raum ergänzen soll. Personengruppen mit eingeschränkter Mobilität sind hierdurch von der Teilhabe am öffentlichen Leben sowie am Gemeinwesen eingeschränkt und zum Teil ausgeschlossen. Die Anschaffung des Bürgerbusses wurde aufgrund angemeldeter Bedarfe von der Nachbarschaftshilfe Flammersfeld e.V., der Verbandsgemeinde Flammersfeld (Ref. Jugendhilfe) und der Flüchtlingshilfe Flammersfeld angeschafft. Der Bürgerbus soll die Bedarfe an Mobilität vorrangig für diese Vereine / Institutionen (Priorität) abdecken.

Der Bürgerbus wurde mit Mitteln aus der EU, Programme ELER, EULLE, LEADER und der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Raiffeisenregion gefördert.

Die Mittel aus den EU Programmen sind für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden zu verwenden. Entsprechend der im Antrag formulierten Projektziele wurde die Bewilligung ausgesprochen.

Die Projektziele im Einzelnen:

- (1) Vorhandenen Vereinen und Initiativen namentlich der Nachbarschaftshilfe Flammersfeld e.V. und der Flüchtlingshilfe Flammersfeld e.V. die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.
- (2) Menschen mit Einschränkungen, Menschen ohne Führerschein/Fahrzeug und alten Menschen Mobilität in Ballungszentren eröffnen.
- (3) Kindern und Jugendlichen Zugang zu regionalen Angeboten (z.B. der offenen Jugendarbeit, Vereinsarbeit) ermöglichen.
- (4) Sonstigen Vereinen und Initiativen die notwendigen Ressourcen für die unter 2 und 3 aufgeführten Zwecke bereitzustellen.

Der Bürgerbus steht in keiner Konkurrenz zum Nahverkehrsplan des Landkreises Altenkirchen. Weiterhin ist der Bürgerbus kein Konkurrenzangebot zum öffentlichen Personennahverkehr sowie zu Individualverkehrsmitteln (Taxi, Mietwagen, Fahrzeugverleihung) zur Personenbeförderung. Der Bürgerbus soll die sich daraus ergebenden Lücken sinnvoll ergänzen. Der Bürgerbus wird nach dem Muster der auf Landesebene benannten „Genehmigungsfreien Nische“ betrieben.

In der Konzeption und Gestaltung des Bürgerbusses werden die Vorerfahrungen der Bürgerbusse in Rheinland-Pfalz zu Grunde gelegt. Es erfolgten entsprechende Rücksprachen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz bzw. der beauftragten Nexus GmbH. Der Kontakt wird fortgeführt.

§ 2

Grundregeln zum Bürgerbus

1. Die Verbandsgemeinde Flammersfeld ist Halter des Fahrzeuges und trägt grundsätzlich die Unterhaltungs- und Betriebskosten. Der Betrieb des Fahrzeuges ist versicherungsrechtlich vollumfänglich abgesichert. Es besteht eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung. Für jeden Fahrgastplatz ist eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen. Für wechselnde Fahrer besteht die Haftpflichtversicherung. Weitergehende Haftungsansprüche sind gegenüber dem Halter ausgeschlossen.

§ 3

Nutzung des Bürgerbusses

- (1) Der Bürgerbus steht dem Halter (Verbandsgemeinde Flammersfeld) und den dazugehörigen Organisationen (z.B. Ortsgemeinderäten, Jugendgemeinderäten, Seniorenbeiräten, Feuerwehren, Jugendfeuerwehren, Tourismus) zur Erfüllung von Aufgaben zur Verfügung, die im öffentlichen Interesse stehen. Fahrten zu gesellschaftlichen Anlässen sind hiervon ausgenommen.
- (2) Der Bürgerbus steht Vereinen, Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, ehrenamtlich tätigen Initiativen mit Sitz in der Verbandsgemeinde Flammersfeld, unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass mit dem Einsatz des Bürgerbusses die in § 1 der Satzung genannten Ziele verfolgt werden. Fahrten zu gesellschaftlichen Anlässen sind hiervon ausgenommen. Die Vereine / Institutionen tragen die Fahrtkosten.

§ 4

Ausleihe des Bürgerbusses

- (1) Die Vergabe/Organisation der Ausleihe und Rücknahme erfolgt durch die Verbandsgemeinde Flammersfeld. Die Verbandsgemeinde kann die Organisation auf einen Dritten übertragen. Wird die Organisation auf einen Dritten übertragen, obliegt der Verbandsgemeinde die Aufsicht. Die Vergabe erfolgt im Windhundverfahren. Bei Überschneidungen treffen die Nutzer untereinander eine einvernehmliche Regelung. Kommt keine Regelung zustande, entscheidet das Los.

- (2) Datum, Zeitpunkt und Zeitraum der Ausleihe, der Ausleihort und der Rücknahmeort sind im Vorfeld abzustimmen. Weiterhin ist der Nutzungszweck und die geplante Route anzugeben und im Fahrtenbuch zu vermerken.
- (3) Die Rückgabe des Bürgerbusses hat in einem sauberen Zustand zu erfolgen. Schäden an der Karosserie, des Motors, an Anbauteilen sowie im Innenraum sind zu dokumentieren. Für etwaige erforderliche Reinigungen des Innenraumes sowie der Karosserie haftet der Entleiher.
- (4) Vor Ausleihe und nach Rückgabe erfolgt eine Fahrzeugkontrolle.

§ 5 Besondere Regelungen

- (1) Die Ausleihe kann verweigert werden, sofern der Entleiher/Fahrer durch eine unsachgemäße Nutzung aufgefallen oder zum Fahrzeitpunkt fahruntüchtig erscheint.
- (2) Die Ausleihe wird schriftlich dokumentiert. Der Ausleiher/Fahrer hat die Fahrt im Fahrtenbuch zu dokumentieren.
- (3) Der im Leihvertrag eingetragene Entleiher haftet für die Zahlung der ggf. geschuldeten Kosten (Kraftstoffkosten, Reinigungskosten, Schlüsselverlust o.ä.). Pro gefahrenen Kilometer erfolgt die Inrechnungstellung der Fahrtkosten für einen PKW auf der Grundlage des jeweils geltenden Reisekostenrechts. Zur Zeit 0,35 €/KM. Bei Einsatz des Bürgerbusses durch eingetragene Vereine (e.V.) zur Kinder- und Jugendarbeit vermindert sich die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 festgelegte Kilometerpauschale auf 0,20€/Km.
- (4) Bei der Entleihung des Bürgerbusses sind folgende Dokumente vorzulegen:

Personalausweis oder Reisepass in lateinischer Schrift.

In Deutschland zugelassene Fahrerlaubnis der Klasse B. Die Fahrerlaubnis für die Klasse B muss bereits 3 Jahre bestehen.

Nachweis der aktuellen Anschrift

- (5) Das Mindestalter des Fahrers beträgt 21 Jahre.
- (6) Der Entleiher und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht außerhalb des Entleihgebiets fahren. Das Entleihgebiet umfasst Europa außer folgenden Ländern, die nicht befahren werden dürfen:

Gesperrte Länder:

Albanien, baltische Republiken, Bulgarien, Griechenland, Island, Rumänien, Türkei, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Moldawien, die Russische Föderation, Malta, Ukraine, Weißrussland und Zypern. Länder mit Linksverkehr.

- (7) Der Verleiher haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet der Verleiher nicht für Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Entleiherung.
- (8) Falls beabsichtigt ist den Bürgerbus außerhalb von Deutschland zu fahren, ist der Entleiher verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem das Fahrzeug gefahren wird oder das durchquert wird.
- (9) Der Entleiher und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in angemessener Weise unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen und sicherzustellen, dass sie mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut sind. Sie haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Halter in Anspruch genommen wird, soweit sie diese zu vertreten haben.
- (10) Der Entleiher und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.
- (11) Der Entleiher und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen das Fahrzeug mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu behandeln. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und durch die Diebstahlsicherung geschützt ist, wenn das Fahrzeug geparkt wird oder unbeaufsichtigt ist.
- (12) Der Entleiher und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Krankheit.
- (13) Der Bürgerbus wird an den Entleiher fahrbereit und geprüft mit allen erforderlichen Betriebsstoffen übergeben. Der Entleiher und der Fahrer sind verpflichtet, während der Leihzeit das Fahrzeug mit dem für das Fahrzeug geeigneten Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl, Wischwasser, Kühlwasser etc.) im Bedarfsfall zu befüllen. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Entleiher für die Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen.
- (14) Das Rauchen ist in dem Fahrzeug strikt untersagt. Der Verleiher ist berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Entleiher, Fahrer oder von ihnen beförderter Dritter eine Schadensersatzpauschale geltend zu machen. Dem Entleiher wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- (15) Der Entleiher und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:

Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, weiterentliehen, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur

das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.

Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung (z.B. für Car-Sharing und gewerbliche Personenbeförderung).

Beförderung von mehr Personen als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen sind.

Beförderung von entflammaren und/oder gefährlichen Gütern, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Produkten oder solcher Produkte, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen (ausgenommen es handelt sich um Produkte des täglichen Lebens, z.B. Deo-/Haarspray, die nicht die geltenden Gesetze verletzen und in Übereinstimmung mit einer normalen Nutzung des Mietfahrzeuges stehen).

Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, die höher sind als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.

Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch soweit die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen, unabhängig davon, wo diese stattfinden und ob diese offiziell sind oder nicht.

Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren und/oder im Haus gehaltenen Tieren in dafür geeigneten Transportboxen). Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Entleiher zu tragen. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale von € 200 berechnet. Dem Entleiher wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke und Begleitetes Fahren.

Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers (es sei denn, das Leihfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene Gesamtgewicht wird eingehalten).

Nutzung des Fahrzeuges auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge etc. oder Straßen, die nicht genehmigt und asphaltiert sind.

Verwendung des Fahrzeuges zur Begehung einer Vorsatztat.

Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereiche von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen und/oder in Bereichen, die

den genannten Bereichen entsprechen oder die keinen Zugang zum öffentlichen Verkehr gestatten.

Für sonstige Nutzungen, die über den entleihungsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

- (16) Während der Nutzung ist der Entleiher verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug in einem weiteren verleihfähigen Zustand zu erhalten. Der Entleiher und der Fahrer haben insbesondere die üblichen Fahrzeugüberprüfungen, z.B. Öl-, Wasserstand und Reifendruck durchzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flammersfeld, den 02.05.2017

Verbandsgemeinde Flammersfeld

Ottmar Fuchs
Bürgermeister